

II.

Grundzüge der Gerichtsverfassung

Um die ihnen gestellten Aufgaben in der Rechtsprechung erfüllen zu können, sind die Gerichte nach bestimmten Gesichtspunkten organisiert. Ihrer Tätigkeit liegen bestimmte Prinzipien zugrunde. Es gibt einmal Merkmale, die für alle Gerichte gelten. Für die einzelnen Stufen der Gerichtsorganisation gelten dann auch entsprechend den speziellen Aufgaben besondere Bestimmungen. In diesem Abschnitt wollen wir die Grundzüge der Gerichtsverfassung, d. h. die für alle Gerichte geltenden Merkmale und Prinzipien behandeln. Dabei gibt es Prinzipien, die für alle Staatsorgane Geltung haben, und solche, die sich nur bei den Gerichten finden.

1. Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit

Dieses Prinzip beherrscht die Tätigkeit unseres gesamten Staatsapparates. Besonders die 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und ihre Auswertung durch die staatlichen Organe, insbesondere im Bereich der Justiz, haben mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Gesetzlichkeit ein untrennbarer Bestandteil unserer Demokratie und damit der Tätigkeit aller Staatsorgane ist¹²⁾. Hierbei wollen wir nicht vergessen, daß die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands stets für die Verwirklichung der demokratischen bzw. sozialistischen Gesetzlichkeit eingetreten ist. In allen entscheidenden Dokumenten, auf allen wichtigen Konferenzen hat die Partei der Arbeiterklasse die Erhaltung und Durchsetzung der Gesetzlichkeit gefordert¹³⁾. Wenn Staatsorgane — die Justizorgane nicht ausgenommen — nicht mit aller Sorgfalt die Gesetze beachteten oder sie nicht richtig durchdacht anwandten, kam es zu Verletzungen der Gesetzlichkeit, durch welche die Rechte der Bürger geschmälert und ihr Vertrauen zu den Staatsorganen getroffen wurde. Mit aller Sorgfalt muß deshalb darauf geachtet werden, keine Gesetzesverletzungen in der Arbeit der Staats- und Wirtschaftsorgane zuzulassen.

Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung dem Gesetz unterworfen. Es ist selbstverständlich, daß ein Gericht, welches in seinen Verhandlungen und Entscheidungen sich sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht damit beschäftigt, den vor Gericht stehenden Bürgern die Einhaltung der Gesetze verständlich zu machen, selbst mit peinlichster Sorgfalt in allen Dingen die Gesetzlichkeit einhalten muß. Die sozialistische Gesetzlichkeit wird dann von einem Gericht gewahrt, wenn die Gesetze unseres Staates politisch durchdacht und in Übereinstimmung mit den Zielen der Deutschen Demokratischen Republik angewandt werden. Das gilt für die Gesetze, die bei Entscheidung der Prozeßsache selbst in Betracht kommen, als auch für die den Ablauf des Straf- oder Zivilverfahrens regelnden Bestimmungen. Die Bürger können mit voller Berechtigung von jedem

12) vgl. Leitartikel von Neues Deutschland vom 21. 6.: „Alles für die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit“; vgl. auch die Berichte über die Tagung der Richter und Staatsanwälte am 10. 5. 1956 in Berlin im ND vom 13. und 20. 5. 1956 S. 324 ff.
13) Siehe Protokoll der 1. Parteikonferenz der SED, 1949, S. 96; Protokoll des III. Parteitages, S. 65; Protokoll der 2. Parteikonferenz, S. 68/69; Entschließung IV. Parteitag; Protokoll des IV. Parteitages, S. 1109. Protokoll des